

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0599/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	01.09.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	30.09.2026	beschlossen	7 5 6

Betreff: Antrag WG Lüderitz - Auftrag an den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion WG Lüderitz zur Kenntnis. Der Antrag, den Bürgermeister mit der Erstellung einer gesonderten einrichtungsbezogenen Aufstellung der Ausgaben für Ausstattung, Renovierung und Investitionen der vergangenen vier Jahre für sämtliche Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zu beauftragen, wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☐		Nein
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Antrag WG Lüderitz

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Antrag, den Bürgermeister mit der Erstellung einer gesonderten einrichtungsbezogenen Aufstellung der Ausgaben für Ausstattung, Renovierung und Investitionen der vergangenen vier Jahre für sämtliche Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zu beauftragen, wird abgelehnt.

Das individuelle Auskunftsrecht der Mitglieder des Stadtrates gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion WG Lüderitz beantragt eine Aufstellung der finanziellen Ausgaben der vergangenen vier Jahre für Ausstattung, Renovierungen und Investitionen für die Grundschulen Grieben, Lüderitz und Tangerhütte sowie für sämtliche Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde.

Die Bereitstellung und Verwendung finanzieller Mittel für Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nicht nach einem festen Verteilungsschlüssel zwischen den einzelnen Einrichtungen, sondern entsprechend dem jeweils festgestellten sachlichen, baulichen und pädagogischen Bedarf sowie den vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsansätzen.

Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung dargestellt, beraten und durch den Stadtrat beschlossen. Dabei werden zahlreiche Aufwendungen einrichtungsübergreifend in Produkten bzw. Budgets veranschlagt. Eine nachträgliche isolierte Betrachtung einzelner Einrichtungen bildet deshalb die tatsächliche Systematik der Haushaltsbewirtschaftung nur eingeschränkt ab.

Dies wird auch anhand der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre deutlich. So werden beispielsweise die Kindertageseinrichtungen gemeinsam im Produkt 36510 geführt. Für die Grundschulen wurden 2025 unter anderem ein gemeinsamer Ansatz von 10.000 Euro für Ausstattungsgegenstände sowie zusätzliche Mittel aufgrund gestiegener Heiz-, Wasser- und Beförderungskosten berücksichtigt. Für einzelne größere Maßnahmen werden dagegen konkrete objektbezogene Ansätze gebildet. Hierzu gehörten beispielsweise Mittel für die Modernisierung bzw. Erweiterung der Kita in Lüderitz.

Eine unterschiedliche Höhe der Aufwendungen zwischen einzelnen Einrichtungen ist daher kein Hinweis auf eine unterschiedliche Behandlung der Einrichtungen, sondern ergibt sich insbesondere aus Gebäudezustand, Reparaturbedarf, Kinder- bzw. Schülerzahlen, gesetzlichen Anforderungen, konkreten Beschaffungsbedarfen, Fördermöglichkeiten und bereits in Vorjahren vorgenommenen Investitionen. Darüber hinaus befindet sich die EGem Stadt Tangerhütte seit dem Haushaltsjahr 2023 nicht in einer geordneten Haushaltslage, so dass grundsätzlich die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung oder der Erlass einer Haushaltssperre maßgeblich waren. Dem folgend waren auch nur Ausgaben für vertraglich verpflichtende Ausgaben erfolgen oder Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung zwingend möglich.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen Haushaltsansätzen und tatsächlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan weist die beschlossenen Ermächtigungen aus. Soll eine exakte Darstellung der tatsächlich gebuchten Aufwendungen der vergangenen vier Jahre erfolgen, wäre hierzu eine gesonderte Auswertung aus der Finanzbuchhaltung nach Einrichtungen, Konten und Maßnahmen erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung entsteht aus einer solchen zusätzlichen Vergleichsstatistik kein weitergehender Steuerungsgewinn für den Stadtrat, da die notwendigen Entscheidungen über größere Ausstattungs-, Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen bereits im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen getroffen werden.

Soweit ein Mitglied des Stadtrates konkrete Auskünfte zu einzelnen Haushaltsansätzen, Maßnahmen oder tatsächlich gebuchten Aufwendungen begehrt, werden diese im Rahmen des gesetzlichen Auskunftsrechts nach § 43 Abs. 3 KVG LSA beantwortet.

Die Erstellung einer vollständigen einrichtungs- und kontenbezogenen Sonderauswertung über vier Haushaltsjahre würde jedoch zusätzliche personelle Kapazitäten insbesondere im Team Finanzen und Steuern sowie dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement binden.